

Verfahrensgang

LAG Hessen, Urt. vom 12.02.2007 – 16 Sa 1366/06, [IPRspr 2008-110a](#)

BAG, Urt. vom 02.07.2008 – 10 AZR 355/07, [IPRspr 2008-110b](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Besonderer Vertragsgerichtsstand

Arbeitsrecht → Arbeitsrecht gesamt bis 2019

Rechtsnormen

AEnt-RL 96/71/EG **Art. 6**

AEntG **§ 8**

ArbGG **§ 46**; ArbGG **§ 54**

EUGVVO 44/2001 **Art. 1**; EUGVVO 44/2001 **Art. 2**; EUGVVO 44/2001 **Art. 3**; EUGVVO 44/2001 **Art. 5**;

EUGVVO 44/2001 **Art. 5 ff.**; EUGVVO 44/2001 **Art. 22**; EUGVVO 44/2001 **Art. 23**;

EUGVVO 44/2001 **Art. 24**; EUGVVO 44/2001 **Art. 67**; EUGVVO 44/2001 **Art. 76**

EuGVÜ **Art. 16**; EuGVÜ **Art. 18**

Soziale-Sicherheit-VO 1408/71 **Art. 4**

ZPO **§ 39**; ZPO **§ 128**; ZPO **§ 137**; ZPO **§§ 275 ff.**; ZPO **§ 282**

Fundstellen

LS und Gründe

AP, mit Anm. *Mankowski*, Nr. 1 Art. 24 VO Nr. 44/2001/EG

NZA, 2008, 1084

RIW, 2008, 726

nur Leitsatz

AuR, 2008, 363

BB, 2008, 1954

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2008-110b>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

ein nach kanadischem Recht zu bestimmender Erfüllungsort in Kanada vorliegt. Deshalb kann der Senat wegen der Rechtskraftwirkung, die eine solche Entscheidung hätte, nicht über die zur Aufrechnung gestellten Forderungen entscheiden. Die Parteien haben auch nicht rügelos verhandelt (vgl. *Zöller-Greger*, ZPO, 27. Aufl., § 145 Rz. 19), weil die Kl. die internationale Zuständigkeit ausdrücklich gerügt hat. Die Bekl. muss ihre Aufrechnungsforderungen also beim international zuständigen Gericht eigenständig weiterverfolgen (*Zöller-Greger* aaO). An dieser zutreffenden Ansicht ändert auch nichts die von der Bekl. zitierte Auffassung von *Hausmann* (in *Reithmann-Martiny*, Internationales Vertragsrecht, 6. Aufl., Rz. 3089), da diese sich auf den Anwendungsbereich der EuGVO beschränkt, wohingegen der vorliegende Fall europarechtlichen Implikationen nicht unterliegt.“

3. Ansprüche in vermögensrechtlichen Angelegenheiten – Vertragliche Streitigkeiten

Siehe auch Nrn. 12, 32, 40, 49, 151, 231

Das Urteil des OLG Brandenburg vom 2.4.2008 – 3 U 84/07 NZM 2008, 660 – wird zusammen mit der Revisionsentscheidung des BGH vom 16.12.2009 – VIII ZR 119/08 (ZfIR 2010, 254) – in IPRspr. 2009 abgedruckt.

Das Urteil des OLG Frankfurt/Main vom 17.9.2008 – 23 U 165/07 – Unveröffentlicht. wird zusammen mit dem Beschluss des BGH vom 7.5.2009 – IX ZR 194/08 – in IPRspr. 2009 abgedruckt.

Der Beschluss des LAG Mecklenburg-Vorpommern vom 18.3.2008 – 1 Sa 38/07 Unveröffentlicht. – wird zusammen mit dem Urteil des BAG vom 24.9.2009 – 8 AZR 305/08 (RIW 2010, 232 zur Parallelenentscheidung 8 AZR 306/08) – in IPRspr. 2009 abgedruckt.

Das Urteil des LG Landshut vom 12.6.2008 – 43 O 1748/07 IHR 2008, 184 – wird zusammen mit dem Urteil des OLG München vom 14.1.2009 – 20 U 3863/08 (IHR 2009, 201) – in IPRspr. 2009 abgedruckt.

110. *Beitragsklagen einer Zustatzversorgungskasse unterfallen dem sachlichen Anwendungsbereich der EuGVO, da sie nicht die vom sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommene soziale Sicherheit im Sinne von Art. 1 II lit. c EuGVO betrifft. Eine besondere Zuständigkeit nach Art. 5 EuGVO wird jedoch nicht begründet. Die rechtlichen Beziehungen der Parteien gründen sich weder auf einen Vertrag als freiwillige Verpflichtung im Sinne des Art. 5 Nr. 1 lit. a EuGVO – sondern auf tarifvertragliche Vorschriften beziehungsweise Gesetz – noch unterfallen die auf allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen beruhenden Ansprüche Art. 5 Nr. 3 EuGVO.*

Die Regelungen in § 8 AEntG begründen keine eigene internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte für Arbeitssachen im Sinne von Art. 67 EuGVO, wenn keine grenzüberschreitende Entsendung von Arbeitnehmern vorliegt.

Im arbeitsgerichtlichen Verfahren sind materielle Einwendungen gegen den Klageanspruch vor oder in der Güteverhandlung nach deutschem Prozessrecht noch nicht als erstes Verteidigungsvorbringen anzusehen, das die Zuständigkeit des angerufenen unzuständigen Arbeitsgerichts kraft rügeloser Einlassung nach Art. 24 Satz 1 EuGVO begründet.

a) Hessisches LAG, Urt. vom 12.2.2007 – 16 Sa 1366/06: IPRax 2008, 131, 109 Aufsatz *Eichenhofer*.

b) BAG, Urt. vom 2.7.2008 – 10 AZR 355/07: RIW 2008, 726; AP Nr. 1 Art. 24 VO Nr. 44/2001/EG mit Anm. *Mankowski*; NZA 2008, 1084. Leitsatz in: AuR 2008, 363; BB 2008, 1954.

Die Kl. verlangt vom Bekl. für die Monate Januar 1999 bis November 2001 die Zahlung von Sozialkassenbeiträgen i.H.v. 46 888 Euro.

Die Kl. ist die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes (ZVK). Sie ist als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach näherer tariflicher Maßgabe die Einzugsstelle für die Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes. Der Bekl. unterhielt nach der Behauptung der ZVK von Januar 1999 bis März 2003 in Deutschland einen Betrieb des Baugewerbes.

Mit ihrer 2003 beim ArbG eingegangenen Klage hat die ZVK vom Bekl. Sozialkassenbeiträge für die Monate Januar bis November 1999 i.H.v. 14 008 Euro beansprucht. Die Klage wurde dem Bekl. an seinem Wohnsitz in Spanien (Ibiza) zugestellt, den der Bekl. vor September 2003 dort begründet hatte. Der Bekl. legte gegen die Klage „Widerspruch“ ein.

Das ArbG hat die Klage mangels internationaler Zuständigkeit der deutschen Gerichte als unzulässig abgewiesen. Das LAG hat die Berufung der ZVK gegen das Urteil des ArbG zurückgewiesen. Mit der vom LAG zugelassenen Revision verfolgt die ZVK ihre Klageansprüche weiter.

Aus den Gründen:

a) *Hessisches LAG 12.2.2007 – 16 Sa 1366/06:*

„... Die Klage ist unzulässig. Es fehlt, wie das ArbG zutreffend ausgeführt hat, die internationale Zuständigkeit des ArbG Wiesbaden.

Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung ist die am 1.3.2002 in Kraft getretene EuGVO, die das EuGVÜ vom 27.9.1998 ab diesem Datum ersetzt hat (Art. 66 EuGVO). Die Klage wurde 2003 erhoben. Diese Verordnung hat im Rahmen ihres territorialen Anwendungsbereichs, der aufgrund der Mitgliedschaft von Deutschland und Spanien in der EG eröffnet ist, Vorrang vor nationalen Regelungen.

Die EuGVO gilt auch für arbeitsrechtliche Streitigkeiten (Art. 1 I). Einer der Ausnahmetatbestände des Art. 1 II EuGVO ist nicht gegeben. Im vorliegenden Fall handelt es sich insbesondere nicht um eine Frage der sozialen Sicherheit im Sinne von Art. 1 II lit. c EuGVO. Von dieser Norm sind nur solche Streitigkeiten betroffen, die unmittelbar das Gebiet der sozialen Sicherheit betreffen, nämlich solche, die sich aus den Beziehungen zwischen dem Sozialversicherungsträger und dem Berechtigten der sozialen Sicherheitsleistungen ergeben. Darum geht es bei dem hier vorliegenden Streit um Beitragsforderungen des Kl. nach den für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen des Baugewerbes nicht (vgl. Hess. LAG, 24.4.2001 – 15/10 Sa 881/00).

Nach Art. 2 I EuGVO sind Personen, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EG haben, vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats zu verklagen. Vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats können sie nach Art. 3 I EuGVO nur verklagt werden, wenn nach Maßgabe der EuGVO eine besondere (Art. 5 ff. EuGVO) oder ausschließliche (Art. 22 EuGVO) Zuständigkeit gegeben ist, eine zulässige Gerichtsstandsvereinbarung (Art. 23 EuGVO) eingreift, eine rügelose Einlassung der Beklagtenseite (Art. 24 EuGVO) vorliegt oder eine nach Art. 67 EuGVO anzuwendende Bestimmung zum Zuge kommt.

Der Bekl. hat seinen Wohnsitz in Spanien, einer der in der EuGVO genannten die Zuständigkeit deutscher Gerichte begründende Fälle liegt nicht vor.

Insoweit gilt:

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte ergibt sich im vorliegenden Fall nicht aus den Bestimmungen des Art. 5 Nr. 1 lit. a, 3, 4 und 5 EuGVO.

Art. 5 Nr. 1 lit. a EuGVO kommt als zuständigkeitsbegründende Norm nicht in Betracht. Voraussetzung für das Eingreifen dieser Vorschrift ist nämlich, dass ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden. Bereits diese Voraussetzung liegt nicht vor.

Nach der Rspr. des EuGH (22.11.1978, RIW/AWD 1979, 56) zum EuGVÜ, die durch die EuGVO nicht überholt, sondern wegen der inhaltlichen Ähnlichkeit von EuGVÜ und EuGVO weiter von Bedeutung ist (vgl. *Musielak-Weth*, ZPO, 5. Aufl., VO (EG) Nr. 44/2001 Vorbem. Rz. 14), ist der Bedeutungsinhalt der Worte ‚Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag‘ zur Sicherung einer gemeinsamen Auslegung aller Mitgliedstaaten des Abkommens allein aus dem Sinnzusammenhang des EuGVÜ – und nicht aus dem jeweiligen materiellen Recht – zu ermitteln. Ferner muss nach der Rspr. des EuGH (25.1.1991, Slg. I-I 3967) davon ausgegangen werden, dass Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ, die Vorgängerbestimmung von Art. 5 Nr. 1 lit. a EuGVO, dann nicht gilt, wenn keine der Parteien des Rechtsstreits gegenüber der anderen freiwillig eine Verpflichtung eingegangen ist. So ist es hier.

Zwischen dem Kl. und dem Bekl. bestehen keine rechtlichen Beziehungen, die auf freiwilliger Verpflichtung beruhen. Vielmehr nimmt der Kl. den Bekl. aufgrund tarifvertraglicher Vorschriften in Anspruch, deren Geltung für Nichttarifgebundene allein auf dem Rechtssetzungsakt der Allgemeinverbindlichkeitserklärung (§ 5 TVG), hinsichtlich der Urlaubskassenbeiträge als Teil des Sozialkassenbeitrags zusätzlich auf Gesetz (§ 1 III AEntG), beruht. Bei derartigen Ansprüchen handelt es sich nicht um solche aus einem Vertrag. Nichts anderes gilt im Übrigen nach dem deutschen nationalen Recht. Denn das BAG geht davon aus, dass für Sozialkassenbeiträge eine Handelndenhaftung nach § 11 II GmbHG deshalb nicht in Betracht kommt, weil der Kläger nicht Geschäftspartner eines Rechtsgeschäfts ist und es sich bei der Verpflichtung zur Beitragszahlung daher nicht um eine durch rechtsgeschäftsbegründete Verbindlichkeit handelt (vgl. BAG, 22.1.1997 u. 15.12.1999, AP Nr. 9 u. 13 zu § 11 GmbHG).

Aus dem gleichen Grund scheidet eine Zuständigkeit nach Art. 19 Nr. 2 EuGVO von vornherein aus. Diese Bestimmung findet nämlich nach Art. 18 EuGVO nur auf individuelle Arbeitsverträge Anwendung. Die vom Kl. hier geltend gemachten Ansprüche sind keine aus einem Arbeitsvertrag.

Die internationale Zuständigkeit ergibt sich auch nicht aus Art. 5 Nr. 3 EuGVO. Voraussetzung für das Eingreifen dieser Zuständigkeitsnorm ist, dass Gegenstand des Verfahrens eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung ist, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist oder ein Anspruch aus einer solchen Handlung ist. Auch diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Nach der Rspr. des EuGH ist der Begriff ‚unerlaubte Handlung‘ autonom zu definieren und bezieht sich auf alle Klagen, mit denen eine Schadenshaftung der Beklagtenseite geltend gemacht wird und die nicht an einen Vertrag im Sinne von Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ (jetzt Art. 5 Nr. 1 lit. a EuGVO) anknüpft (vgl. EuGH, 27.9.1988, NJW 1988, 3088). Voraussetzung bleibt freilich, dass es sich um Schadenersatzansprüche handelt (vgl. EuGH, 27.10.1998, EuZW 1999, 59; *Musielak-Weth* aaO VO (EG) Nr. 44/2001 Art. 5 Rz. 16). Das schließt aus, sämtliche außervertraglichen Ansprüche unter Art. 5 Nr. 3

EuGVO zu fassen. Nur das ist auch sachgerecht, weil sonst Ansprüche jeglicher Art entweder von Art. 5 Nr. 1 lit. a oder Art. 5 Nr. 3 EuGVO erfasst würden und damit die in der Verordnung vorgenommene Unterscheidung zwischen vertraglichen Ansprüchen und solchen aus unerlaubter Handlung obsolet wäre.

Hier macht der Kl. keinen Schadenersatzanspruch geltend, sondern verlangt Erfüllung außervertraglicher, nämlich auf allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen beruhender Ansprüche. Dafür ist Art. 5 Nr. 3 EuGVO nicht einschlägig (vgl. *Preis-Temming*, Die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse im Kontext des Gemeinschaftsrechts, 2006, 67).

Die internationale Zuständigkeit resultiert auch nicht aus Art. 5 Nr. 5 EuGVO, wonach das Gericht des Orts zuständig ist, an dem sich eine Zweigniederlassung, eine Agentur oder eine sonstige Niederlassung der Beklagtenseite befindet. Zwar unterhielt der Bekl., wie der Kl. unbestritten vorgebracht hat, in den Jahren 1999 bis 2001 in der Bundesrepublik Deutschland einen Betrieb und damit jedenfalls eine sonstige Niederlassung im Sinne von Art. 5 Nr. 5 EuGVO, weil es sich nach der Zweckbestimmung der Norm auch bei der einzigen Niederlassung um eine solche nach Art. 5 Nr. 5 EuGVO handelt (vgl. Hess. LAG aaO). Eine Zuständigkeit deutscher Gerichte für den vorliegenden Rechtsstreit folgt hieraus gleichwohl nicht. Denn die Niederlassung muss im Zeitpunkt der Klageerhebung vorhanden sein (vgl. Kammerurteil vom 17.2.2003 – 16 Sa 1350/02; OLG Saarbrücken, 3.4.1979, RIW 1980, 796¹), jedenfalls muss sie bei Beschluss der mündlichen Verhandlung bestehen (vgl. *Musielak-Weth* aaO Rz. 24). Das folgt unmittelbar aus dem Wortlaut von Art. 5 Nr. 5 EuGVO. Dieser normiert die Zuständigkeit von Gerichten des Orts, an dem sich die Niederlassung ‚befindet‘.

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte folgt auch nicht aus Art. 22 EuGVO. Denn eine der dort aufgeführten Fälle für eine ausschließliche Zuständigkeit deutscher Gerichte liegt erkennbar nicht vor.

Deutsche Gerichte sind auch nicht nach Art. 23 EuGVO kraft Gerichtsstandsvereinbarung zuständig. Voraussetzung für eine Zuständigkeit nach dieser Norm ist, dass ‚die Parteien‘ die Gerichtsstandsvereinbarung geschlossen haben. An einer solchen Abrede fehlt es hier. Die in § 32 des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) vom 12.11.1986 (für das Jahr 1999 maßgeblich) bzw. in § 27 I VTV vom 20.12.1999 (maßgeblich ab 2000) von den Tarifvertragsparteien des Baugewerbes getroffene Gerichtsstandsvereinbarung ist nicht einschlägig, weil diese von den Tarifvertragsparteien getroffen und nicht zwischen den Parteien des Rechtsstreits geschlossen wurde und zudem zulasten des Bekl. wirkt. Gerichtsstandsvereinbarungen zulasten Dritter ermöglicht Art. 23 EuGVO nicht (vgl. *Geimer*, NJW 1995, 533 für Art. 17 EuGVÜ).

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte ergibt sich auch nicht aus Art. 24 EuGVO.

Nach dieser Bestimmung wird das Gericht eines Mitgliedstaats dann zuständig, wenn sich der Beklagte vor ihm auf das Verfahren einlässt, soweit die Einlassung nicht die Rüge der Unzuständigkeit betrifft oder eine ausschließliche Zuständigkeit nach Art. 22 EuGVO gegeben ist.

Der Bekl. hat sich nicht in diesem Sinne rügelos eingelassen.

¹ IPRspr. 1979 Nr. 151b.

Rügelos eingelassen hat sich ein Beklagter nach der Rspr. des EuGH (24.6.1981, RIW 1981, 709) dann, wenn vom Beklagten, ohne die Rüge der internationalen Zuständigkeit zu erheben, eine Stellungnahme abgegeben wird, die nach dem innerstaatlichen Prozessrecht als das erste Verteidigungsvorbringen vor dem angerufenen Gericht anzusehen ist.

Diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben ...

Schließlich resultiert die internationale Zuständigkeit auch nicht aus Art. 67 EuGVO. Nach Art. 67 EuGVO berührt diese Verordnung nicht die Anwendung der Bestimmungen, die für besondere Rechtsgebiete u.a. die gerichtliche Zuständigkeit regeln und in gemeinschaftlichen Rechtsakten oder in dem in Ausführung dieser Akte harmonisierenden einzelstaatlichen Recht enthalten sind.

Richtig ist, dass eine solche besondere europarechtliche Bestimmung die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen vom 16.12.1996 (ABl. Nr. L 018/1997) ist. Denn diese bestimmt [in Art. 6 (Gerichtliche Zuständigkeit)]: ‚Zur Durchsetzung des Rechts auf die in Art. 3 gewährleisteten Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen kann eine Klage in dem Mitgliedstaat erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet der Arbeitnehmer entsandt ist oder war; dies berührt nicht die Möglichkeit, ggf. gemäß den geltenden internationalen Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit in einem anderen Staat Klage zu erheben.‘

Diese Vorschrift ist durch § 8 AEntG in nationales Recht umgesetzt worden, wobei auch die in Satz 2 in dieser Norm enthaltene Klagemöglichkeit vor deutschen Gerichten für gemeinsame Einrichtungen durch Art. 6 der Richtlinie 96/71/EG gedeckt ist (vgl. Kammerurteil vom 17.9.1998 – 16 Sa 2329/97).

In der Umsetzung von Art. 6 der Richtlinie 96/71/EG erschöpft sich die Bedeutung des § 8 Satz 2 AEntG. Geschaffen werden sollte, wie das ArbG zu Recht unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte der Norm ausgeführt hat, eine Klagemöglichkeit vor deutschen Gerichten in Entsendefällen und damit auch ein zusätzlicher Wahlgerichtsstand im Sinne von Art. 67 EuGVO (vgl. *Preis-Temming* aaO 162). Voraussetzung dafür, dass diese Bestimmung zum Zuge kommt, ist damit ein Entsendefall. Ein solcher liegt hier nicht vor. Im vorliegenden Fall hat der Bekl. nämlich nach dem Vorbringen des Kl. keine Arbeitnehmer zur Erbringung baulicher Leistungen in die Bundesrepublik Deutschland entsandt, sondern in der Bundesrepublik Deutschland selbst einen baugewerblichen Betrieb unterhalten und bauliche Leistungen durchgeführt.

Soweit der Kl. demgegenüber darauf abhebt, § 8 Satz 2 AEntG verweise allgemein auf die Geltendmachung von Ansprüchen einer gemeinsamen Einrichtung nach § 1 III AEntG, die letztgenannte Norm verpflichte auch inländische Unternehmen zur Zahlung von Beiträgen – freilich nur Urlaubskassenbeiträgen –, und daraus folgert, § 8 Satz 2 AEntG gelte auch für Nichtentsendefälle, übersieht er einen entscheidenden Gesichtspunkt: Ein Verständnis der gesetzlichen Regelung des § 8 Satz 2 AEntG in seinem Sinne wäre jedenfalls nicht geeignet, eine Zuständigkeit nach Art. 67 EuGVO zu eröffnen. Denn bei einem solchen Verständnis wäre § 8 Satz 2 AEntG mehr als eine die Richtlinie harmonisierende einzelstaatliche Norm, weil sie über Entsendefälle hinausgeht, und damit keine Vorschrift, die nach Art. 67 EuGVO die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für Nichtentsendefälle

begründen könnte. Für Fallkonstellationen wie die vorliegende fehlt es an einer Bestimmung in einem gemeinschaftlichen Rechtsakt (ebenso schon Kammerurteil vom 17.2.2003 – 16 Sa 1350/02).

Weil die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte fehlt und weil dies von Amts wegen zu prüfen ist (Art. 26 I EuGVO), hat das ArbG die Klage zu Recht abgewiesen, sodass die Berufung nicht begründet ist.“

b) BAG 2.7.2008 – 10 AZR 355/07:

„Die Revision der ZVK hat keinen Erfolg. Die Vorinstanzen haben die Klage zu Recht mangels internationaler Zuständigkeit der deutschen Gerichte als unzulässig abgewiesen.

I. Das LAG hat angenommen, die deutschen Gerichte seien für die Beitragsklage der ZVK nach den Vorschriften der am 1.3.2002 in Kraft getretenen EuGVO international nicht zuständig. Die ZVK habe die Klage erst nach der Begründung des Wohnsitzes des Bekl. in Spanien (Ibiza) erhoben. Die EuGVO habe im Rahmen ihres Anwendungsbereichs Vorrang vor nationalen Regelungen. Sie erfasse auch arbeitsrechtliche Streitigkeiten. Ein Ausnahmetatbestand im Sinne von Art. 1 II EuGVO liege nicht vor. Die Beitragsklage der ZVK betreffe nicht die soziale Sicherheit im Sinne von Art. 1 II lit. c EuGVO. Gemäß Art. 2 I EuGVO seien Personen, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EG haben, vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats zu verklagen. Vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats könnten sie nach Art. 3 I EuGVO nur verklagt werden, wenn nach Maßgabe der EuGVO eine besondere Zuständigkeit (Art. 5 ff.) oder ausschließliche Zuständigkeit (Art. 22) gegeben sei, eine zulässige Gerichtsstandsvereinbarung (Art. 23) oder eine rügelose Einlassung des Bekl. (Art. 24) vorliege oder nach Art. 67 EuGVO Bestimmungen anzuwenden seien, die für besondere Rechtsgebiete die gerichtliche Zuständigkeit regelten. Ein solcher Ausnahmefall liege nicht vor.

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte ergebe sich nicht aus Art. 24 EuGVO. Der Bekl. habe sich nicht im Sinne dieser Vorschrift rügelos eingelassen. Nach deutschem Prozessrecht könne ein Beklagter grundsätzlich bis zur mündlichen Verhandlung mit der Rüge der Unzuständigkeit warten. Etwas anderes gelte auch dann nicht, wenn er sich vor der mündlichen Verhandlung schriftsätzlich zur Sache geäußert habe, ohne die Unzuständigkeit zu rügen, und dann in der mündlichen Verhandlung nicht erscheine. Das deutsche Zivilprozessrecht werde vom Grundsatz der mündlichen Verhandlung beherrscht (§ 128 I ZPO). Die Regelung in § 128 II 1 ZPO, wonach das Gericht mit Zustimmung der Parteien eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen könne, finde gemäß § 46 II 2 ArbGG im arbeitsgerichtlichen Verfahren erster Instanz keine Anwendung. Der Inhalt vorbereitender Schriftsätze werde gemäß § 137 III ZPO erst dann Prozessstoff, wenn er in der mündlichen Verhandlung vorgetragen oder auf ihn Bezug genommen worden sei. Daran fehle es, wenn der Beklagte im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erscheine. Eine die Zuständigkeit des Gerichts begründende Einlassung des Beklagten auf das Verfahren liege in einem solchen Fall nicht vor.

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte ergebe sich auch nicht aus § 8 Satz 2 AEntG. Diese Norm begründe einen zusätzlichen Wahlgerichtsstand im

Sinne von Art. 67 EuGVO für Beitragsklagen nur in Entsendefällen. Das folge daraus, dass § 8 AEntG Art. 6 der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen vom 16.12.1996 (ABl. Nr. L 018/1997) umsetze.

II. Diese Ausführungen des LAG halten den Angriffen der Revision stand. Das LAG hat zutreffend angenommen, dass die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte für Arbeitssachen nicht gegeben ist. Mit Recht hat das LAG erkannt, dass die Beitragsklage der ZVK dem sachlichen Anwendungsbereich der EuGVO unterfällt. Nach Art. 1 I 1 EuGVO ist diese Verordnung in Zivil- und Handelsachen anzuwenden, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt. Entgegen der Ansicht der ZVK betrifft ihre Beitragsklage nicht die vom sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommene soziale Sicherheit im Sinne von Art. 1 II lit. c EuGVO. Die Bedeutung des Begriffs der sozialen Sicherheit entspricht demjenigen in der VO (EWG) Nr. 1408/71, wie er in deren Art. 4 definiert wurde (EuGH, 14.11.2002 – Rs C-271/00 [Gemeente Steenbergen/Luc Baten], EuGHE I 2002, 10508).

1. Entgegen der Ansicht der ZVK folgt die Zuständigkeit des ArbG Wiesbaden nicht aus Art. 23 I EuGVO. Die Parteien haben die Zuständigkeit des ArbG Wiesbaden für Beitragsklagen der ZVK nicht vereinbart.

2. Allerdings haben die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes in § 27 I des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe vom 20.12.1999 (VTV) u.a. geregelt, dass Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche der ZVK gegen Arbeitgeber Wiesbaden ist. Diese tarifliche Regelung begründet jedoch nicht die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte für Arbeitssachen. Die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes konnten die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für Arbeitssachen nach dem Inkrafttreten der EuGVO am 1.3.2002 (Art. 76 Satz 1) nicht abweichend von den Bestimmungen der EuGVO festlegen. Die EuGVO gilt in den Mitgliedstaaten unmittelbar (Art. 76 Satz 2) und hat Vorrang gegenüber nationalem Prozessrecht mit der Folge, dass nach ihrem Inkrafttreten Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, gemäß Art. 3 I EuGVO vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats nur gemäß den Vorschriften der Abschnitte 2–7 des Kapitels II der EuGVO verklagt werden können. Nachdem die ZVK ihre Beitragsklage erst nach der Begründung des Wohnsitzes des Bekl. in Spanien (Ibiza) und nach dem Inkrafttreten der EuGVO erhoben hat, richtet sich die gerichtliche Zuständigkeit ausschließlich nach den Bestimmungen der EuGVO.

3. Rechtsfehlerfrei hat das LAG auch angenommen, dass die Regelungen in § 8 AEntG, die Art. 6 der Richtlinie 96/71/EG umsetzten, keine eigene internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte für Arbeitssachen im Sinne von Art. 67 EuGVO begründen, wenn wie im Entscheidungsfall keine grenzüberschreitende Entsendung von Arbeitnehmern vorliegt (vgl. *Preis-Temming*, Die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse im Kontext des Gemeinschaftsrechts, 2006, 194 f.).

4. Die deutschen Gerichte für Arbeitssachen sind auch nicht gemäß Art. 24 EuGVO zuständig geworden.

a) Diese Bestimmung regelt:

„Sofern das Gericht eines Mitgliedstaats nicht bereits nach anderen Vorschriften dieser Verordnung zuständig ist, wird es zuständig, wenn sich der Beklagte vor

ihm auf das Verfahren einlässt. Dies gilt nicht, wenn der Beklagte sich einlässt, um den Mangel der Zuständigkeit geltend zu machen oder wenn ein anderes Gericht aufgrund des Art. 22 [EuGVO] ausschließlich zuständig ist.⁴

b) Allerdings hat der Bekl. mit einem beim ArbG am 20.4.2004 eingegangenen Schreiben vom 15.4.2004 gegen die Klage vom 17.9.2003 ‚Widerspruch‘ eingelegt mit der Begründung, er habe keinen Stahlbiege- und Flechtbetrieb geleitet, sondern lediglich als Subunternehmer Eisen verlegt. Ferner hat der Bekl. geltend gemacht, die von der ZVK beanspruchte Beitragssumme erscheine ihm zu hoch, im Übrigen sei seinen Arbeitern der Urlaub bar ausbezahlt worden. Damit hat sich der Bekl. jedoch nicht im Sinne von Art. 24 Satz 1 EuGVO rügelos auf das Verfahren vor dem ArbG Wiesbaden eingelassen.

aa) Eine rügelose Einlassung des Bekl. auf das Verfahren vor dem ArbG Wiesbaden scheidet von vornherein aus, soweit die ZVK ihre Klage mit einem Schriftsatz an das ArbG Wiesbaden vom 16.9.2004 erweitert und Beitragsansprüche für die Monate Dez 1999 bis Nov 2001 in Höhe von 32 880 Euro geltend gemacht hat. Mit dieser Klageerweiterung hat die ZVK neben den bereits rechtshängigen Beitragsansprüchen für die Monate Jan bis Nov 1999 in Höhe von 14 008 Euro einen anderen Anspruch erhoben, zu dem sich der Bekl. nicht geäußert und damit nicht rügelos eingelassen hat. Entscheidet sich ein Beklagter dafür, auf die gegen ihn erhobene Klage oder einen anderen Streitgegenstand betreffende Klageerweiterung überhaupt nicht zu reagieren, kann sein bloßes Nichtstun niemals eine Einlassung auf das Verfahren sein (vgl. *Schulte-Beckhausen*, Internationale Zuständigkeit durch rügelose Einlassung im Europäischen Zivilprozessrecht, 1994, 152).

bb) Aber auch bezüglich der für die Monate Januar bis November 1999 von der ZVK erhobenen Beitragsansprüche liegt keine rügelose Einlassung des Bekl. im Sinne von Art. 24 Satz 1 EuGVO vor.

(1) Das Vorbringen des Bekl. in seinem beim ArbG am 20.4.2004 eingegangenen Schreiben vom 15.4.2004 wäre allerdings dem Wortlaut nach als rügelose Einlassung geeignet. Der Bekl. hat in diesem Schreiben Einwendungen gegen die Klage vom 17.9.2003 vorgebracht, ohne die Zuständigkeitsrüge zu erheben. Die rügelose Einlassung erfordert keine die Zuständigkeit betreffende Willenserklärung, sondern erfolgt durch tatsächliches Verhalten (*Richter*, RIW 2006, 578, 581).

(2) Maßgebend ist jedoch, dass die Einwendungen des Bekl. im Schreiben vom 20.4.2004 noch nicht als erstes Verteidigungsvorbringen nach deutschem Prozessrecht anzusehen sind (vgl. EuGH, 24.6.1981 – Rs C-150/80, EuGHE 1981, 1671). Die Entscheidung des EuGH betraf allerdings die Auslegung des Art. 18 EuGVÜ. Diese Vorschrift bestimmt:

„Sofern das Gericht eines Vertragsstaats nicht bereits nach anderen Vorschriften dieses Übereinkommens zuständig ist, wird es zuständig, wenn sich der Beklagte vor ihm auf das Verfahren einlässt. Dies gilt nicht, wenn der Beklagte sich nur einlässt, um den Mangel der Zuständigkeit geltend zu machen oder wenn ein anderes Gericht aufgrund des Art. 16 [EuGVÜ] ausschließlich zuständig ist.“

Bezüglich der maßgeblichen Formulierung ‚wird es zuständig, wenn sich der Beklagte vor ihm auf das Verfahren einlässt‘, stimmen Art. 24 Satz 1 EuGVO und Art. 18 Satz 1 EuGVÜ überein. Die Erwägung des EuGH im Urteil vom 24.6.1981 (aaO), wonach die Rüge der fehlenden Zuständigkeit nur dann die in Art. 18 EuGVÜ vor-

gesehene Folge haben kann, wenn der Kläger und das angerufene Gericht schon bei der ersten, nach dem innerstaatlichen Prozessrecht als erstes Verteidigungsvorbringen anzusehenden Einlassung des Beklagten erkennen können, dass sie sich gegen die Zuständigkeit des Gerichts richtet, trifft in gleicher Weise auf die Zuständigkeitsrüge nach Art. 24 EuGVO zu. Dies gilt auch für die Annahme des EuGH, bei der Auslegung des Art. 18 EuGVÜ werfe die Beurteilung, ob die Zuständigkeitsrüge vor der Stellungnahme zur Sache (in limine litis) erhoben wurde, Schwierigkeiten auf, weil die Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten über die Anrufung des Gerichts, die Einlassung des Beklagten und die Art und Weise, in der der Parteivortrag zu erfolgen habe, erheblich voneinander abwichen. Auch die von Art. 18 EuGVÜ und von Art. 24 EuGVO verfolgten Ziele unterscheiden sich nicht, sondern stimmen überein. Die Folgerung des EuGH, aus dem mit Art. 18 EuGVÜ verfolgten Ziel ergebe sich, dass die Rüge der fehlenden Zuständigkeit, soweit sie nicht vor jedem Vortrag zur Hauptsache vorgebracht werde, nicht mehr nach Abgabe derjenigen Stellungnahme erhoben werden könne, die nach dem innerstaatlichen Prozessrecht als das erste Verteidigungsvorbringen vor dem angerufenen Gericht anzusehen sei, trifft deshalb auch auf die Zuständigkeitsrüge nach Art. 24 EuGVO zu. Auch diese kann nicht mehr nach der Stellungnahme erhoben werden, die nach dem innerstaatlichen Prozessrecht als das erste Verteidigungsvorbringen vor dem angerufenen Gericht anzusehen ist.

(3) Daran gemessen hat sich der Bekl. mit seinem Schreiben an das ArbG Wiesbaden vom 15.4.2004 nicht auf das Verfahren vor diesem Gericht eingelassen. Dieses Vorbringen ist nach innerstaatlichem, also deutschem Recht, nicht als erstes Verteidigungsvorbringen im Sinne der Rechtsprechung des EuGH im Urteil vom 24.6.1981 anzusehen. In weitaus stärkerem Maße als im Zivilprozess vor den ordentlichen Gerichten gilt im Verfahren vor den Arbeitsgerichten das Mündlichkeitsprinzip bzw. der zivilprozessuale Verhandlungsgrundsatz. Grund dafür, dass der Rechtsstreit vor dem ArbG mündlich zu verhandeln ist und nur das Parteivorbringen vom ArbG zu berücksichtigen ist, über das mündlich verhandelt worden ist, ist, dass gerade in der ersten Instanz häufig prozessunerfahrene Parteien auftreten. Eine Erschwerung der Wahrnehmung ihrer prozessualen Rechte durch ein schriftliches Verfahren soll verhindert werden (*Germelmann/Matthes/Prütting/Müller-Glöge*, ArbGG, 6. Aufl., § 46 Rz. 36). Der Vorrang des Mündlichkeitsprinzips kommt dadurch zum Ausdruck, dass die Vorschriften über den frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung und das schriftliche Vorverfahren (§§ 275 ff. ZPO) auf das arbeitsgerichtliche Verfahren nach § 46 II 2 ArbGG keine Anwendung finden. Der Grundsatz der Mündlichkeit hat zur Folge, dass erhebliches Parteivorbringen immer zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden muss (*Germelmann/Matthes/Prütting/Müller-Glöge* aaO Rz. 37). Selbst wenn der Bekl. zur Güteverhandlung erschienen wäre und zur Klage Stellung genommen hätte, ohne die internationale Zuständigkeit des ArbG zu rügen, wäre dies noch nicht als erstes Verteidigungsvorbringen anzusehen, das spätere prozesshindernde Einreden ausschliesse. Gemäß § 54 II 3 ArbGG sind im Verfahren vor dem ArbG § 39 Satz 1 ZPO und § 282 III 1 ZPO nicht anzuwenden. Daraus folgt, dass erst eine rügelose Einlassung im Kammertermin die internationale Zuständigkeit des ArbG Wiesbaden hätte begründen können.“